

Jonashilft e.V.

VEREINSSATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2. Zweck des Vereins	3
§ 3. Gemeinnützigkeit.....	4
§ 4. Mitgliedschaft.....	4
§ 5. Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 6. Organe des Vereins.....	5
§ 7. Vereinsvorstand.....	5
§ 8. Zuständigkeit des Vorstandes.....	6
§ 9. Beschlussfassung des Vorstandes.....	6
§ 10. Mitgliederversammlung	7
§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung	7
§ 12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
§ 13. Kassenführung	8
§ 14. Datenschutz	9
§ 15. Auflösung des Vereins	9

§ 1. NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Jonas hilft“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e. V.“.
3. Sitz des Vereins ist Bad Kissingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die selbstlose Unterstützung von leukämie- und tumorkranken, in Ausnahmefällen auch von schwerkranken, Kindern und Jugendlichen einschließlich derer Familien im Zusammenhang mit der Erkrankung und allen daraus resultierenden Folgen bis hin zum Todesfall sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung für den Bereich kindliche Hirntumore gemäß § 52 und § 53 der Abgabenordnung.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a. Erfüllung eines (Herzens-) Wunsches des erkrankten Kindes oder Jugendlichen in der Hoffnung den Gesundheitszustand durch die Mobilisierung eigener Energien zu verbessern bzw. die begrenzte Lebenszeit bestmöglich zu gestalten - die Wunscherfüllung gilt auch für die Geschwisterkinder der betroffenen Familien
 - b. Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit dem Ziel die psychosozialen Betreuung und Nachsorge zu verbessern und gemeinsame Herzensmomente innerhalb der betroffenen Familien zu ermöglichen
 - c. Ideelle und materielle (sofern nicht zumutbar andere finanzielle Hilfen in Anspruch genommen werden können) Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen einschließlich derer Familien im Zusammenhang mit der Erkrankung
 - d. Unterstützung von Organisationen und Einrichtungen sowie Projekten, die sich mit der Erforschung und Behandlung von kindlichen Hirntumoren (v. a. diffuses intrinsisches Pongliom DIPG) auseinandersetzen
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Dies wird verwirklicht durch die Entwicklung, Förderung und Durchführung von Projekten, Initiativen, Aktionen und Kampagnen.
4. Der Verein ist auch als Förderverein aktiv mit dem Zweck, Projekte anderer gemeinnütziger Vereine oder Organisationen, die sich für schwerkranke Kinder und Jugendliche einsetzen, finanziell zu unterstützen.
5. Der Verein kann sich bei der Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 der Abgabenordnung bedienen.

§ 3. GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4. MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds,
 - b. durch Austritt oder
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.
6. Für die Unterstützung Betroffener ist es unerheblich, ob diese Mitglieder des Vereins sind oder nicht.

§ 5. MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. für das laufende Jahr oder bei Neueintritt während des laufenden Jahres spätestens 3 Monate nach Aufnahme zu entrichten.

§ 6. ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 7. VEREINSVORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sechs Personen, nämlich dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu zwei Beisitzern.
2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Mitgliedern des Vertretungsvorstandes vertreten.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Lebenszeit bzw. bis zur Aufgabe seines Amtes gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (§ 670 BGB). Vorstandsmitglieder können zusätzlich eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des in § 3 Nr. 26a EStG aufgeführten Betrages (Ehrenamtspauschale) pro Jahr erhalten. Ob und in welcher Höhe diese Zahlung vorgenommen wird, entscheidet der Vorstand in Anbetracht der jeweiligen haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.
6. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

§ 8. ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die gegenwärtige Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e. Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresberichte
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
2. Die Organisation und Durchführung von Aktionen im Namen des Vereins sind dem Vorstand vorbehalten. Vereinsmitglieder sind nur nach Beantragung und Genehmigung durch den Vorstand berechtigt, Aktionen im Namen des Vereins durchzuführen.

§ 9. BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden in Textform oder (fern-) mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus der Mitte der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung mündlich, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären.
6. Der Vorstand ist berechtigt, auf Verlangen Dritter, insbesondere des Registergerichts oder des Finanzamtes, Satzungsänderungen zu beschließen. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, solche Änderungen mit satzungsändernder Mehrheit außer Kraft zu setzen.

§ 10. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Wahl der Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - c. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - d. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - e. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
 - f. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und sonstiger Berichte des Vorstands
 - g. Entlastung des Vorstands
2. Einmal jährlich, möglichst im zweiten Quartal eines Jahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
 - a. der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - b. die Einberufung von 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer, bei dessen Verhinderung bestimmt die Versammlung den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse samt Art der Abstimmung und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 11. EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anderes mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
2. Jedes Mitglied kann schriftlich bzw. per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

§ 12. BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der Erschienen beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Soweit in gegenwärtiger Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:

- a. die Änderung der Satzung
 - b. die Auflösung des Vereins
 - c. die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend. Der Versammlungsleiter kann dabei bestimmen, dass über mehrere zu wählende Ämter in einem Wahlgang abgestimmt wird. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
 6. Erreicht jedoch im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, ist die Wahl zu wiederholen. Erreicht auch im zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, genügt im dritten und in weiteren Wahlgängen die einfache Mehrheit. Erreicht auch nach mindestens drei Wahlgängen kein Kandidat eine Mehrheit, kann der Versammlungsleiter bestimmen, dass das Los entscheidet.
 7. Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes auch ohne Präsenz im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden, und zwar sowohl vollständig virtuell als auch hybrid. Die Stimmabgabe ist auf elektronischem Wege zulässig. Hierbei ist durch ein geeignetes technisches Verfahren sicherzustellen, dass ausschließlich stimmberechtigte Mitglieder abstimmen können.

§ 13. KASSENFÜHRUNG

1. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 14. DATENSCHUTZ

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung und zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben und im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert:
 - a. Name und Vorname
 - b. Anschrift
 - c. Telefonnummer
 - d. E-Mail-Adresse
 - e. Geburtsdatum
 - f. Bankverbindung

§ 15. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Elterninitiative für leukämie- und tumorkranke Kinder e. V. in Würzburg zwecks unmittelbarer und ausschließlicher Verwendung für gemeinnützige und mildtätige Zwecke, insbesondere für die psychosoziale Unterstützung und Nachsorge von leukämie- und tumorkranken Kindern.
3. Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.

Die Satzung wurde beschlossen aufgrund des Mitgliederentscheids vom 28. März 2025.